Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht

5a RKn 14/82

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 30. November 1983

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Oktober 1981 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit als Gesamtleistung nach § 46 Abs 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG), § 1246 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu gewähren ist.

Der 1928 geborene Kläger erlernte das Stellmacherhandwerk und arbeitete dann 179 Beitragsmonate lang im Bergbau als Schlepper, Gedingeschlepper und Lehrhauer. Ab 1966 war er im Baugewerbe mit den als Facharbeiter entlohnten Tätigkeiten eines Zimmerers, Bauschreiners und Betonbauers beschäftigt. Seit Juni 1979 bezieht er von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (BG) Hamburg wegen eines am 26. Mai 1977 erlittenen Arbeitsunfalls, der ihn zur Aufgabe seiner Tätigkeit zwang, Dauerrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 20 %.

Den Antrag auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 3. November 1978 ab, weil der Kläger nach den eingeholten medizinischen Gutachten noch vollschichtig leichte bis mittelschwere Arbeiten ausführen könne. Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 5. Februar 1979, Urteil des Sozialgerichts Dortmund -SG- vom 20. September 1979, Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen -LSG- vom 13. Oktober 1981). Das LSG hat

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

ausgeführt, der Kläger könne nur den Berufsschutz eines Facharbeiters in Anspruch nehmen. Er könne zumutbar auf die Tätigkeit eines Verwiegers 1 in knappschaftlich versicherten Betrieben verwiesen werden. Der Lohn für diese Tätigkeit (Lohngruppe 07 der Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau) übersteige den Tariflohn des angelernten Handwerks und bleibe nur unwesentlich hinter der Facharbeitervergütung zurück. Der Arbeitsmarkt für diese körperlich leichte, zu gleichen Anteilen im Sitzen und Stehen auszuübende Tätigkeit sei dem Kläger, obwohl er nicht mehr in Nachtschicht arbeiten könne, nicht verschlossen, weil allein bei der für den gesamten Bereich der Ruhrkohle AG repräsentativen Bergbau AG Westfalen der Anteil der Verwieger 1 ohne Nachtschicht 22,5 vH (= 14 Arbeitsplätze) betrage.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der vom Senat zugelassenen Revision angefochten. Er rügt Verletzungen des Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG), des § 2 Abs 2 des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - (SGB 1), des § 46 Abs 2 RKG, sowie des § 1246 Abs 2 RVO und wendet sich in erster Linie gegen seine Verweisung auf eine knappschaftliche Tätigkeit nach langjähriger Abkehr vom Bergbau, zumal ihm der Arbeitsmarkt für die Tätigkeit des Verwiegers 1 ohne Nachtschicht bei knapp 100 Arbeitsstellen im Bundesgebiet praktisch verschlossen sei.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen und den Bescheid der Beklagten vom 3. November 1978 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.


JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

5. Februar 1979 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab Antragstellung Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision des Klägers ist im Sinne des Hilfsantrages begründet. Die bisherigen Feststellungen des LSG reichen zur abschließenden Entscheidung über den Anspruch des Klägers auf die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit als Gesamtleistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter (§§ 46 und 101 Abs 2 RKG, § 1246 RVO) nicht aus.

Berufsunfähig ist nach §§ 46 Abs 2 Satz 2 RKG, 1246 Abs 2 RVO der Versicherte, dessen Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

auf weniger als die Hälfte derjenigen eines vergleichbaren gesunden Versicherten herabgesunken ist. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist dabei die Erwerbsfähigkeit des Versicherten nach allen seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeiten zu beurteilen, die ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können.

Als bisher verrichteten Beruf des Klägers iS der §§ 46 Abs 2 Satz 2 RKG, 1246 Abs 2 Satz 2 RVO hat das LSG zutreffend die zuletzt ausgeübte Tätigkeit des Betonbauers angesehen und ihn der Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters zugeordnet, weil es sich dabei um einen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mehr als zwei Jahren handelt (vgl Bundessozialgericht -BSG- in SozR 2200 § 1246 Nr 21mwN). Zwar hat der Kläger den Beruf des Betonbauers nicht erlernt, sondern die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch langjährige praktische Arbeit erworben. Nach den Feststellungen des LSG hat der Kläger die Facharbeitertätigkeit eines Betonbauers aber vollwertig verrichtet und ist auch dementsprechend entlohnt worden. Das genügt nach der ständigen Rechtsprechung des BSG, um diese Tätigkeit bei Prüfung der Berufsunfähigkeit als Facharbeitertätigkeit zu werten (vgl BSG in SozR 2200 § 1246 Nr 70 mwN). Von dem bis 1966 ausgeübten Beruf des Lehrhauers hat sich der Kläger gelöst (vgl BSGE 32, 242 = SozR Nr 94 zu § 1246 RVO). Eine Abkehr aus gesundheitlichen Gründen hat er nicht geltend gemacht. Selbst bei einem betriebsbedingten unfreiwilligen Arbeitsplatzwechsel

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

kann jedenfalls nach einem Zeitraum von elf Jahren von einer rechtserheblichen Lösung ausgegangen werden, denn nach so langer Zeit muß regelmäßig angenommen werden, daß sich der Versicherte mit dem neuen Beruf abgefunden hat (vgl BSG-Urteil vom 28. November 1978 - 5 RKn 16/77 - unveröffentlicht). Gegenteiliges hat der Kläger nicht vorgebracht. Von der Tätigkeit des Betonbauers hat er sich dagegen nicht gelöst, denn nach den Feststellungen des LSG hat er sie aus gesundheitlichen Gründen (Arbeitsunfall) aufgeben müssen und danach auch nicht mehr verrichten können.

Ausgehend von der Facharbeitertätigkeit eines Betonbauers sind dem Kläger nach der Rechtsprechung des BSG solche Tätigkeiten zumutbar, die entweder der Gruppe der anerkannten oder sonstigen Ausbildungsberufe angehören oder aber wegen der ihnen anhaftenden Qualitätsmerkmale tariflich wie diese bewertet werden (vgl zuletzt Urteil vom 8. September 1982 - 5b RJ 48/82 - SozR 2200 § 1246 Nr 98 mwN). Danach hat das LSG den Kläger rechtsfehlerfrei auf die Tätigkeit des Verwiegers 1 verwiesen. Es hat unangegriffen festgestellt, daß er aufgrund seiner körperlichen und geistigen Kräfte in der Lage ist, diese Tätigkeit vollschichtig, jedoch ohne Nachtschicht, zu verrichten.

Auf diese Tätigkeit kann der Kläger auch zumutbar verwiesen werden. Sie gehört zwar zu den ungelernten Tätigkeiten, ist jedoch wegen besonderer Anforderungen an die Zuverlässigkeit und das Verantwortungsbewußtsein in Lohngruppe 07 der für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau geltenden Lohnordnung eingestuft und damit qualitativ deutlich aus dem Bereich der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

ungelernten Arbeiten herausgehoben (vgl BSGE 46, 118, 121 = SozR 2600 § 45 Nr 21; SozR 2200 § 1246 Nr 33; SozR Nr 108 zu § 1246; BSGE 11, 206, 208).

Entgegen der Auffassung des Klägers kann er zumutbar auch auf eine knappschaftliche Tätigkeit verwiesen werden. Dem steht zunächst seine Lösung vom Beruf des Lehrhauers nicht entgegen. Denn sie ist aus versicherungsrechtlich unbeachtlichen Gründen erfolgt und hat ihn mithin nicht daran gehindert, die in dieser knappschaftlichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit zur Grundlage späterer Erwerbstätigkeiten zu machen. Nach §§ 46 Abs 2 Satz 2 RKG, 1246 Abs 2 Satz 2 RVO sind in den Kreis der Vorweisungstätigkeiten alle Tätigkeiten einzubeziehen, die den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung des Umfangs einer Ausbildung zugemutet werden können. Dazu gehören auch knappschaftliche Tätigkeiten, obwohl der Kläger als Wanderversicherter seit Jahren vom Bergbau abgekehrt ist. Insoweit wird auf die Ausführungen in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom heutigen Tage - 5a RKn 28/82 - verwiesen.

Auf die Entscheidungsgründe des genannten Urteils wird auch zur Frage des verschlossenen Arbeitsmarktes Bezug genommen. Die Feststellungen des LSG hierzu reichen nämlich auch im vorliegenden Fall nicht zu einer abschließenden Entscheidung aus, weil sie nicht erkennen lassen, ob für den Kläger nach langjähriger Abkehr vom Bergbau im Wettbewerb mit den Angehörigen der Bergbaubetriebe überhaupt die Chance besteht, einen Arbeitsplatz als Verwieger 1

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

ohne Nachtschicht zu erhalten.

Da der Kläger nur im Tagschichtbereich der Verwiegertätigkeiten eingesetzt werden kann, wird das LSG seine Ermittlungen über die Zahl der hierfür konkret verbleibenden Arbeitsplätze dahin ergänzen müssen, daß es auch die Relation zwischen der Zahl der potentiellen Bewerber und den vorhandenen Einsatzmöglichkeiten sowie - unter Berücksichtigung der betrieblichen Einstellungspraxis - auch die reale Chance des Klägers auf Erlangung eines solchen Arbeitsplatzes feststellt.

Sollte das LSG zu dem Ergebnis kommen, daß sich die Chance des Klägers, eine entsprechende Arbeitsstelle zu erhalten, nahezu auf Null reduziert und deshalb praktisch nicht ins Gewicht fällt, so kann es den Kläger bei seiner erneuten Entscheidung nicht mehr auf die Verwiegertätigkeit verweisen. Es muß vielmehr eine andere dem Kläger erreichbare Tätigkeit durch Benennung einer im Berufsleben vorkommenden, insbesondere in einem Tarifvertrag aufgeführten Berufstätigkeit bezeichnen, wenn es den geltend gemachten Anspruch verneint (vgl BSG in SozR 2200 § 1246 Nr 45, SozR 2200 § 1246 Nr 98).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung des Rechtsstreits vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS